

Verwaltungsverband Langenau**Alb-Donau-Kreis****19. Satzung vom 27.05.2025 zur Änderung der Verbandssatzung des
Verwaltungsverbands Langenau vom 27.03.1972**

Auf Grund von § 59 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5, 6, und § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 27.05.2025 die folgende Änderung der Verbandssatzung des Verwaltungsverbands Langenau vom 27.03.1972 beschlossen:

§ 1**Änderung der Verbandssatzung****§ 9 erhält folgende Fassung:****„§ 9****Verbandsvorsitzender**

- (1) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden sind außerdem folgende Zuständigkeiten übertragen, die er im Rahmen einer Zuständigkeitsordnung an den Geschäftsführer delegieren kann:
 - für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Verwaltungshaushalt und bis zu 50.000 € im Einzelfall im Vermögenshaushalt.
 - die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwertung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall.
 - für die Leistung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben bis 10.000 €
 - für die Ernennung, die Einstellung, die Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen für Beamte bis Bes.-Gr. A 6, für Angestellte bis Entgeltgruppe 9b TVöD, Aushilfskräfte, freie Mitarbeiter und für Personen in Ausbildungsverhältnissen
 - zum Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 1.000 €
 - für die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten, höchstens bis 5.000 €
 - für die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall

- für den Abschluss von Nutzungsverträgen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € und
- den Abschluss von Versicherungsverträgen.

Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

- (3) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 6 Abs. 2 Satz 2 aus der Mitte der Verbandsversammlung jeweils für die Hälfte der Wahlperiode der weiteren Vertreter gewählt. Die erste Wahlperiode beginnt mit der Wahlperiode der Gemeinderäte. Die zweite Wahlperiode endet mit der Wahlperiode der Gemeinderäte.
- (4) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen der bisherige Vorsitzende und seine Stellvertreter ihre Funktionen bis zur Neuwahl nach Abs. 2 weiter wahr.“

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter <https://vv-langenau.de>, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können in der Geschäftsstelle des Verbandsverbands Langenau, Kuffenstraße 19, 89129 Langenau von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Verbands zu Bauleitplänen in der für die einzelnen Mitgliedsgemeinden vorgeschriebenen Form.“

§ 2 Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung

Die Satzungsänderung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verwaltungsverband Langenau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt.

Langenau, den 27.05.2025

Verbandsvorsitzende:

Daria Henning
Bürgermeisterin